

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2011 des Rechnungshofs (Drucksache 15/5290) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2008 (Drucksache 15/5345)

Inhalt

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2011 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2009

	Seite
Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule – Leistungsangebot und Lehrverpflichtung bedarfsgerechter gestalten –	3
Zu Textziffer 5: Vermessungs- und Katasterämter – deutliche Verringerung des Personalbestands erforderlich –	4
Zu Textziffer 6: Schlosshotel Bergzaberner Hof – fehlerhafte Projektvorbereitung und unwirtschaftliche Förderung –	5
Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes – Stellen von Sachgebietsleitern können abgebaut werden –	5
Zu Textziffer 8: Einkommensteuer-Veranlagungen – hohe Fehlerquote bei Fällen mit Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung –	5
Zu Textziffer 9: Bescheinigende Stelle als Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems im EU-Förderbereich Agrar – Prüfungshandlungen mussten verbessert werden –	6
Zu Textziffer 10: Medizinische Versorgung der Gefangenen – Ausgaben können reduziert werden –	6
Zu Textziffer 11: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Mängel bei dem IT-Einsatz und der IT-Sicherheit –	7
Zu Textziffer 12: Entwicklung eines Instruments zur finanziellen Steuerung in der Sozialhilfe – unzureichendes Projektmanagement beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –	7
Zu Textziffer 13: Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Mängel im Förderverfahren –	8
Zu Textziffer 14: Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern – Mängel bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz –	9
Zu Textziffer 15: Unterrichtsausfall an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, Auswirkungen des Projekts Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen (PES)	10
Zu Textziffer 16: Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – aufwendiges Genehmigungsverfahren und unzureichende Organisation –	10
Zu Textziffer 17: Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz – zu hoher Personalbestand und unwirtschaftliche Verfahren –	12
Zu Textziffer 18: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz – Ziele der Strukturreform teilweise noch nicht erreicht –	14
Zu Textziffer 19: Förderung der Fischerei – Förderzweck für das „Haus der Fischerei“ 2010 nicht erreicht und zweckgebundene Einnahmen nicht zeitnah zur Förderung eingesetzt –	15

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben der Ständigen Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei vom 1. Juni 2011 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).

Federführend ist der Minister der Finanzen.

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2008

	Seite
Zu Textziffer 4: Landeskriminalamt	16
Zu Textziffer 15: Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	16
Zu Textziffer 24 f): Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	16
Zu Textziffer 24 g): Organisation und Personalbedarf der Finanzämter für die Steueraufsicht in den Spielbanken	16
Zu Textziffer 25: Anmerkung zu Nr. 22 f) Ausschreibungen und Auftragsvergaben bei kommunalen Hochbaumaßnahmen	16

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2011 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2009**Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
– Leistungsangebot und Lehrverpflichtung bedarfsgerechter gestalten –**

Vorbemerkung:

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) hat sich in den elf Jahren ihres Bestehens als zentrale Ausbildungsstätte für die Feuerwehren und Hilfsorganisationen bundesweit einen guten Ruf erworben. Dies gilt insbesondere bei der länderübergreifenden Aus- und Fortbildung von Tauchern und Lehrtauchern, den Maßnahmen bei Brand- und Hilfeleistungen auf dem Wasser, der Entwicklung neuzeitlicher Software (SAFER) und der EDV-gestützten Ausbildung im Rahmen des „Blended-Learning“ bei der Führungsausbildung. Die LFKS genießt bei den 55 000 Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, den über 700 Beamten der Berufsfeuerwehren sowie den rund 5 000 Angehörigen der Werkfeuerwehren und betrieblichen Selbsthilfekräften einen ausgezeichneten Ruf.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Nachdem die neuen beamtenrechtlichen Vorgaben, wie das Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnung für Rheinland-Pfalz, zwischenzeitlich novelliert wurden, werden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen schnellstmöglich aktualisiert und angepasst. Mit der Erarbeitung der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wurde mittlerweile begonnen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Die LFKS hat bei ihrer IT-Gesamtplanung den Schwerpunkt auf den Ausbildungsbereich gelegt, insbesondere auf die „virtuelle Führungsausbildung“ und das sogenannte „Blended-Learning“. In den vergangenen zehn Jahren hat sie in Kooperation mit einem privaten Anbieter die Ausbildungssoftware „SAFER“ entwickelt. Mit „SAFER“ hat die LFKS auf Bundesebene beim 10. eGovernment-Wettbewerb 2010 den 1. Platz in der Kategorie „Publikumspreis“ und den 2. Platz in der Kategorie „Innovativstes eGovernment-Projekt für gesellschaftliche Lösungen“ errungen.

Nachdem das Projekt „SAFER“ im Wesentlichen abgeschlossen ist, kann nun mit der Optimierung der internen Geschäftsprozesse begonnen werden. Nur durch diese Priorisierung der beiden Maßnahmen ist es möglich, die erforderlichen Arbeiten zeitlich gestaffelt abzarbeiten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2011 eine Gesamtbetrachtung der IT-Strukturen der Landesdienststellen im Brand- und Katastrophenschutz insgesamt unter aktualisierten eGovernment-Aspekten vorgesehen und insofern die LFKS neben der dortigen internen Aspekte in diese Betrachtung einzubeziehen ist.

Auf der Grundlage einer Marktrecherche und Produktsichtung wurde am 25. August 2010 von der LFKS an die Fa. Simplements der Auftrag erteilt, eine Lehrgangsverwaltungssoftware zu entwickeln, die insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

- Abbildung aller administrativen Abläufe im Lehrgangsbüro (Verwaltung der Lehrgangsteilnehmer, Erstellung von notwendigen Listen und Bescheinigungen, Verwaltung der einzelnen Lehrgänge, Leistungen an Lehrgangsteilnehmer durch Datenübergabe an das Integrierte rheinland-pfälzische Mittelbewirtschaftungs- und Anordnungssystem IRMA, Zimmerverwaltung, ab 2012 automatischer Check-in mittels Bar-Code).
- Online-Eingabe der Lehrgangs-Bedarfe und der Lehrgangsteilnehmer-Daten durch die Aufgabenträger.
- Online-Ansicht der Lehrgangs-Zuteilung durch die Aufgabenträger.
- Online-Buchung von Restplätzen (Restplatzbörse).
- Ressourcenplanung (Unterrichtsräume, Ausbildungsfahrzeuge und -flächen).
- Stundenplanerstellung mit Ressourcencheck.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe a):

Zur Kritik des Rechnungshofs am Ausbildungsauftrag ist anzumerken, dass Ausbildungsinhalt und Ausbildungsumfang der für die freiwilligen Feuerwehren erforderlichen Lehrgänge länderübergreifend in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 abschließend geregelt sind. Darüber hinaus regeln in Rheinland-Pfalz landesspezifische Anforderungen die Aus- und Fortbildung der Helferinnen und Helfer im Brand- und Katastrophenschutz, wie z. B. die Feuerwehrverordnung, die Führungsdienstrichtlinie und das Gefahrstoffkonzept. Diese Regelwerke beschreiben den unverzichtbaren Kernbestand, der zur Ausübung des Feuerwehrdienstes mit der dazu notwendigen Ausbildung gehört. Diese sind auch in Rheinland-Pfalz eingeführt und bilden die Basis der Standortausbildung auf der Gemeindeebene, der Kreisausbildung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der zentralen Ausbildung durch das Land. Sie grenzen die Zuständigkeiten der jeweiligen Aufgabenträger hinreichend genau ab. Diese für alle deutschen freiwilligen Feuerwehren verbindlichen Lehrgänge sind für die kommunalen Aufgabenträger kostenfrei und sollen es, unter besonderer Berücksichtigung der angespannten Kassenlage der Gemeinden, Städte und Landkreise, auch bleiben. Eine von dem Rechnungshof vorgeschlagene Erhöhung der Kostenbeiträge würde die Kommunen zusätzlich belasten und vor schwierige Aufgaben stellen.

Bei der Erarbeitung und Einführung der Schulordnung der LFKS ist auch zu prüfen, welche Lehrgänge, Seminare und Fortbildungsveranstaltungen insbesondere auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 unverzichtbar angeboten werden müssen, welche als freiwillige Dienstleistung des Landes gegen eine Kostenbeteiligung den kommunalen Aufgabenträgern angeboten werden können und auf welche ggf. verzichtet werden könnte. Der Arbeitskreis Feuerwehr als Arbeitsgremium des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz ist bei der o. g. Aufteilung der Lehrgänge, Seminare und Fortbildungsveranstaltungen zu beteiligen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe d):

Die Auffassung des Rechnungshofes wird voll umfänglich geteilt, dass der Einsatz von externen Dozenten nur noch in gerechtfertigten unabdingbaren Situationen Anwendung finden soll.

Die LFKS wird bis Ende des 1. Halbjahres einen diesbezüglichen Bericht über die Anzahl der externen Dozenten und die sich daraus ergebenden Kosten vorlegen.

**Zu Textziffer 5: Vermessungs- und Katasterämter
– deutliche Verringerung des Personalbestands erforderlich –**

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Die Straffung der Aufbauorganisation ist eng verknüpft mit der zukünftigen Anzahl der Vermessungs- und Katasterämter. Die von einer internen Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge setzen eine ausreichende Größe eines Vermessungs- und Katasteramts voraus. Insofern können diese Vorschläge erst umgesetzt werden, wenn die zukünftige Struktur der Vermessungs- und Katasterverwaltung feststeht. Unabhängig davon werden fortlaufend die Möglichkeiten bewertet, die Datenerhebung, Datenführung und Datenbereitstellung möglichst effizient zu gestalten. Dieser Aufgabe stellt sich die Vermessungs- und Katasterverwaltung permanent, was auch der Bericht des Rechnungshofs bestätigt. Im Fokus stehen neben dem Einsatz neuer technischer und informationstechnischer Verfahren darauf optimierte Verfahrensabläufe. Schwerpunkte sind derzeit die neuen Abläufe unter dem kürzlich eingeführten Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und die Erhebung von Grundlagendaten für das Liegenschaftskataster und die Geotopographie.

Die Landesregierung wird, nachdem die äußere Struktur der Vermessungs- und Katasterverwaltung feststeht, zur neuen Aufbauorganisation unverzüglich berichten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Im Haushalt 2012 werden 200 unbesetzte Stellen gestrichen. Die verbleibenden 51 unbesetzten Stellen werden im Rahmen einer flexiblen Personalbewirtschaftung benötigt.

Mittelfristig werden 313 der derzeit besetzten Stellen und langfristig weitere 142 Stellen eingespart. Mit dem Stellenabbau wird bereits in diesem Jahr begonnen. In den Haushaltsplänen ab dem Jahr 2012 werden die einzusparenden Stellen mit kw-Vermerken versehen. Der Abbau der Stellen erfolgt sozialverträglich im Rahmen von altersbedingten Abgängen und im Zuge des freiwilligen Ausscheidens von Bediensteten.

Für einen Abbau von weiteren Stellen – wie vom Rechnungshof gefordert – wird derzeit im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Erledigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Vermessungs- und Katasterämter kein Raum gesehen. Die Landesregierung wird auch künftig kontinuierlich den Personalbedarf kritisch hinterfragend überprüfen und gegebenenfalls weitere Stellen abbauen, wenn dies ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden möglich ist.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):

Die Anzahl der Vermessungs- und Katasterämter wurde im Jahr 2010 auf 19 reduziert. Festgelegt ist, dass im Jahr 2011 weitere drei Außenstellen aufgelöst werden. Auf die verbleibenden drei Außenstellen kann allenfalls verzichtet werden, wenn die Integration der Bediensteten der Außenstelle ohne größere Baumaßnahmen in das jeweilige Vermessungs- und Katasteramt möglich ist. Diese Strategie führt bei schrumpfender Anzahl der Bediensteten zur sukzessiven Auflösung von Außenstellen. Sie vermeidet Investitionen in Gebäude und Ausstattung, die nur für wenige Jahre gebraucht werden.

Die Überlegungen zur Neustrukturierung der Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere der Anzahl der Vermessungs- und Katasterämter, wurden wieder aufgenommen. Die sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichts des Rechnungshofs ergebenden Vorschläge sind noch weiter auszuarbeiten und politisch zu bewerten. Danach wird die Landesregierung hierzu unverzüglich berichten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d) i. V. m. Nr. 3.1:

Die Konzepte zu den Buchstaben a und b sind wesentliche Bestandteile des Gesamtkonzepts über die Entwicklung der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Zunächst ist die Abstimmung dieser Teilkonzepte als belastbare Basis für das Gesamtkonzept erforderlich. In das Gesamtkonzept ist das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation mit seinen Aufgaben und Abläufen einzubeziehen. Derzeit wird das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation vom Rechnungshof geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Gesamtkonzept zu berücksichtigen.

Nach Fertigstellung des Gesamtkonzepts wird die Landesregierung hierzu unverzüglich berichten.

Die Kosten- und Leistungsrechnung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung wird entsprechend den Anmerkungen des Rechnungshofs weiterentwickelt. Zum 1. Januar 2012 sollen die Kosten vollständig erfasst, geeignete Kenngrößen definiert und die Abbildung der Leistungen im Produktkatalog überprüft werden. Geeignete Kennzahlen können erst aus den konsolidierten Grunddaten der Kosten- und Leistungsrechnung abgeleitet werden und stehen somit erstmals Anfang 2013 zur Verfügung. Über den Abschluss der Konsolidierung der Kosten- und Leistungsrechnung wird die Landesregierung berichten.

**Zu Textziffer 6: Schlosshotel Bergzaberner Hof
– fehlerhafte Projektvorbereitung und unwirtschaftliche Förderung –**

Im Hinblick auf noch fehlende Erhebungen wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

**Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes
– Stellen von Sachgebietsleitern können abgebaut werden –**

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Eine Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich begonnen, für die im Rahmen der maschinellen Überwachung der Steuerfälle generierten Listen ein Bearbeitungskonzept zu erarbeiten, das Mitte des Jahres fertiggestellt sein soll. Die sachgebietsleiterbezogenen Erkenntnisse und Festlegungen dieser Arbeitsgruppe sollen dann Eingang in das Sachgebietsleiter-Handbuch finden. Eine dann stärker risikoorientierte Bearbeitungsweise kann aus Sicht der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung dazu beitragen, die Arbeitsqualität auf Sachgebietsleitererebene zu steigern. Gleichwohl ist mit der Einführung eines Risikomanagements jedoch keinesfalls zwingend eine Reduzierung der fachlichen Führungsaufgaben verbunden. Gerade eine am steuerlichen Ausfallrisiko orientierte Bearbeitung kann verstärkt zur Ausgabe risikobehafteter Fälle führen, die eine Sachgebietsleiterbefassung angezeigt erscheinen lassen. Die Möglichkeit der Erhöhung der Leitungsspanne bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung wird unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen daher nicht gesehen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Die Bestrebungen zur Einrichtung homogener Sachgebiete werden auch zu einer gleichmäßigeren Auslastung auf Sachgebietsleitererebene beitragen. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die Sachgebietszuschnitte in der Steuerungsverantwortung des jeweiligen Vorstehers liegen und von vielfältigen individuellen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten, nicht zuletzt der persönlichen Qualifikation und Leistungsfähigkeit des einzelnen Sachgebietsleiters, abhängig sind. Die in der Personalbedarfsberechnung hinterlegten und die in die Ermittlung der Auslastungsquote des Rechnungshofs einbezogenen Unterstellungsverhältnisse gehen andererseits von normaltypischen Sachgebieten unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Sachgebietsleiters aus.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):

Zum 1. Januar 2011 findet die nächste turnusmäßige Personalbedarfsberechnung statt. Aufgrund der Berechnungssystematik der Personalbedarfsberechnung ist sichergestellt, dass Personalreduzierungen im Sachbearbeiter- und Mitarbeiterbereich bei der Bemessung des Personalbedarfs für die Sachgebietsleiter Berücksichtigung finden.

**Zu Textziffer 8: Einkommensteuer-Veranlagungen
– hohe Fehlerquote bei Fällen mit Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung –**

Zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität von Steuerveranlagungen sollen die Bearbeiter von Veranlagungsfällen zunächst gezielt im Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs geschult werden. In den nach diesen Anforderungen konzipierten Fortbildungsveranstaltungen werden die Bearbeiter u. a. mit den beanstandeten Prüfungsfällen und Prüfungsmängeln konfrontiert. Sie werden dann auf der Grundlage der zur Bearbeitung von Steuerfällen mit doppelter Haushaltsführung neu aufgelegten Checkliste gemeinsam mit Kollegen der Oberfinanzdirektion eine praxisgerechte Bearbeitungsstrategie entwickeln. Über die vom Rechnungshof beanstandeten Steuerfälle hinaus sollen hierbei auch einschlägige Fälle aus der Finanzamtspraxis herangezogen werden.

Darüber hinaus wird die Oberfinanzdirektion die Bearbeiter darauf hinweisen, dass intensive Fallbearbeitung auch den Nachweis der in der Steuerklärung dargestellten und ggf. als glaubhaft oder plausibel erscheinenden „Papierform“ durch nachzufordernde Unterlagen und Belege bedeuten kann. Zur Unterstützung dieser Sachverhaltsermittlung wurde für Fälle mit doppelter Haushaltsführung bereits ein Fragebogen aufgelegt, der vorrangig bei der Prüfung des Erstjahres einer längerfristig angelegten doppelten Haushaltsführung zum Einsatz kommen soll. Der Fragebogen und die Checkliste wurden bereits im Herbst 2010 den Ämtern bekannt gemacht. Zusätzlich wurden die Bediensteten mit dem Veranlagungsleitfaden 2010 vom 14. Februar 2011 über die Problematik informiert.

Die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung und Belegprüfung sind entsprechend zu dokumentieren und insbesondere bei Dauer-sachverhalten für die Fallbearbeitung in den Folgejahren festzuhalten. Auch die erforderliche Dokumentation der durchgeführten (Intensiv-)Prüfung wird ein Schwerpunkt der o. g. Fortbildungen dieses Jahres sein. Die Finanzämter werden hierbei zukünftig durch die Möglichkeit, sogenannte festsetzungsnahe Daten elektronisch aufzuzeichnen, maschinell unterstützt.

Die Schulungen im August 2011, die als Multiplikatoren-schulungen konzipiert werden, sind auch ein Teil der Qualitätssicherung. Die Sachgebietsleiter der Veranlagungsstellen werden entsprechend ihrer Funktion als Kontrollinstanz der Qualitätssicherung in diese Schulungen einbezogen.

Ähnliche Maßnahmen zur allgemeinen Qualitätssicherung wurden auch für weitere steuerliche Sachverhalte ergriffen. Vergleichbare Praxishilfen in Form von Fragebögen bestehen z. B. für die Überprüfung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, für einen Personalcomputer oder für Unfallkosten. Durch ergänzende Checklisten und Prüfschemata (z. B. für Entlassungsentschädigungen, steuerfreien Arbeitslohn nach DBA oder dem ATE), die seit der EOSS-Umstellung zum Einsatz kommen, wird die Fallbearbeitung gezielt unterstützt.

**Zu Textziffer 9: Bescheinigende Stelle als Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems im EU-Förderbereich Agrar
– Prüfungshandlungen mussten verbessert werden –**

Zu Nr. 3.2:

Hierbei handelt es sich um eine Frage, die von einer Bescheinigenden Stelle nicht isoliert gelöst werden kann. Um eine bundesweite Vereinheitlichung zu erreichen, ist vielmehr eine entsprechende Abstimmung auf Bund-/Länderebene erforderlich. Für eine europaweite Harmonisierung bedarf es darüber hinaus einer Vorgabe der Europäischen Kommission.

Da also nur eine gemeinsame Abstimmung zielführend sein kann, ist die Bescheinigende Stelle des Landes Rheinland-Pfalz hierzu bereits mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Kontakt getreten, welches als Koordinierungsstelle fungiert. Es wurde angeregt, diese Frage im Rahmen einer gemeinsamen Bund-/Länderreferentenbesprechung zu erörtern.

**Zu Textziffer 10: Medizinische Versorgung der Gefangenen
– Ausgaben können reduziert werden –**

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe a):

Als Ersatz für den mit Ablauf des 31. Januar 2011 aus dem Dienst ausgeschiedenen Anstaltsarzt der JVA Wittlich ist lediglich ein Arzt im Umfang von 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit eingestellt worden. Aufgrund dieser Einsparung stehen für die darüber hinaus angeregte Übernahme der Vertretung bei der JVA Trier durch die JVA Wittlich keine entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung. Die aufgezeigte Einsparmöglichkeit ist insoweit umgesetzt worden.

Es ist vorgesehen, die Aufgaben des in der JVA Koblenz eingesetzten Vertragsarztes dem Anstaltsarzt der JVA Diez zu übertragen. Die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Anstaltsärzte der Justizvollzugsanstalten Rohrbach und Koblenz sowie der Anstaltszahnärztinnen der Justizvollzugsanstalten Rohrbach und Frankenthal soll verbessert werden.

Ersteres ist indes voraussichtlich erst ab 1. September 2018 möglich, wenn die dort eingesetzte Ärztin nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Eine der beiden Anstaltszahnärztinnen wird am 1. Juli 2011 in die Freistellungsphase ihres Altersteilzeitarbeitsverhältnisses treten. Personalerersatz wird nicht in vollem Umfang eingestellt. Hierdurch wird die zahnärztliche Versorgung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Rohrbach, Frankenthal, Ludwigshafen und der Jugendstrafanstalt Schifferstadt wirtschaftlicher, insbesondere auch durch den Wegfall von Reisezeiten zur JVA Rohrbach. Mit der zweiten Zahnärztin finden derzeit Gespräche über ihren Einsatz ab 1. Juli 2011 statt. Bis dahin wird deren künftiger konkreter Einsatz feststehen. Bereits jetzt ist abzusehen, dass die Anregung des Landesrechnungshofs zum wirtschaftlichen Einsatz der Anstaltszahnärzte weitestgehend umgesetzt werden kann.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe b):

Es wird derzeit ein Vertragsmuster erarbeitet, das zusammen mit der neugeregelten Vergütung der Vertragsärzte – möglichst zum Juli 2011 – verbindlich eingeführt werden soll.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe c):

Angelegenlich an die Vergütung von Honorarärzten außerhalb des Vollzuges wurde vom Ministerium der Justiz eine Vergütungsregelung entworfen, die derzeit mit den Justizvollzugsanstalten abgestimmt wird und in den unter b) genannten Vertrag mit aufgenommen werden soll. Darüber hinaus wird das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. Dezember 1998 (2413-5-2) zur Entschädigung der Vertragsärzte aufgehoben und neu gefasst.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe d):

Überzahlte Vergütungen wurden in mehreren Fällen zurückgezahlt. In einigen Fällen dauert die Prüfung der Rechtsgrundlage noch an.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe e):

Künftig werden Bereitschaftsdienste nur in der Höhe der tatsächlichen Leistungen vergütet und die Thematik in die Revisionen der medizinischen Bereiche der Anstalten einbezogen.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe f):

Bei den vom Rechnungshof festgestellten Überzahlungen handelte es sich bis auf einen begründeten Ausnahmefall um Versehen. Die Justizvollzugseinrichtungen werden künftig sicherstellen, dass Leistungen nur nach dem zutreffenden Satz der Gebührenordnung für Ärzte vergütet werden. Auch die Einhaltung dieser Vorgabe wird künftig im Rahmen der Anstaltsrevisionen überprüft.

**Zu Textziffer 11: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Mängel bei dem IT-Einsatz und der IT-Sicherheit –**

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Den Forderungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der IT-Infrastruktur im Geschäftsbereich des LSJV wird in den nächsten Jahren durch geeignete Maßnahmen entsprochen. Die Konsolidierung der Hard- und Software erfolgt auf der Grundlage eines sich bereits in der Umsetzung befindenden Konzepts. Danach wird die Anzahl der Server bis in das Jahr 2014 sukzessive von 79 auf 25 reduziert. Die weiterhin durch den Rechnungshof vorgeschlagene Umstellung auf virtuelle Server wird parallel eingeleitet. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die derzeit noch leistungsfähigen Systeme ersetzt, sobald die damit verbundenen Wartungsverträge ablaufen. Ersatzbeschaffungen werden daher über die Jahre 2011 bis 2013 verteilt. Zusätzlich wird der Empfehlung des Rechnungshofs zur Verlagerung von Serverdiensten in den Landesbetrieb Daten und Information (LDI) entsprechend den Vorgaben des rlp-Netzes gefolgt. So werden ab 2011 in mehreren Stufen die zur Verlagerung definierten Serverdienste des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums im LDI betrieben. Bedingt durch die Serververlagerung zum LDI wurden bereits zwei der vom Rechnungshof empfohlenen vier Virtualisierungsserver in der ersten Stufe eingekauft. Die zweite Stufe der Virtualisierung ist für das Jahr 2012 geplant.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Die Datensicherheit ist ein Schwerpunkt der Maßnahmen zur Entwicklung eines Datenbankgesamtconzeptes. Es sollen Datenbanksysteme mit stärkeren Authentifizierungsmöglichkeiten und Client-Servertechnologien (C#, SQL-Server) eingesetzt werden. Dieser Grundsatz wird bereits bei der Umsetzung neuer Projekte im LSJV berücksichtigt. Die betroffenen Entwickler und Administratoren wurden bereits geschult. Bestehende Anwendungen auf der Basis von MS-Access wurden als Zwischenlösung mit Passwortschutz und Zugriffssteuerung versehen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstaben a) und d):

Die Einführung des vom Rechnungshof geforderten wirtschaftlicheren Drucksystems wird unter Beteiligung der Personalvertretung konzipiert. Die zeitnahe Umsetzung wird angegangen. Eine Reduzierung der vorhandenen Drucksysteme wird aktuell bereits dadurch erreicht, dass Einzelplatzdrucksysteme durch netzwerkfähige Drucksysteme ersetzt werden.

Das durch den Rechnungshof geforderte umfassende IT-Sicherheitskonzept sowie die geforderten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen befinden sich in der Umsetzung. Die Umsetzung der bauseits weitreichenden Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb LBB als Vermieter. Am Standort Koblenz wurde die Klimaanlage bereits 2009 vom LBB ausgetauscht. Die Probleme mit der Klimaanlage in Mainz wurden untersucht. Derzeit werden verschiedene Verbesserungsvorschläge getestet. Als weitere Sofortmaßnahme wurden aus den Serverräumen eingelagerte Gegenstände entfernt. Für kleinere Standorte sollen abgeschlossene Komplett-Schranksysteme die Kühlung, die unterbrechungsfreie Stromversorgung, den Brandschutz und den Zugriffsschutz gewährleisten. Sowohl für Wartungsverträge wie auch für die internen IT-Dienstleistungen werden künftig die vom Rechnungshof geforderten konkreten Festlegungen zu Funktionen und Verantwortlichkeiten (Service-Level-Agreement) in einem Wartungs- und Instandsetzungskonzept festgeschrieben. Die Internet- und E-Mail-Nutzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSJV wird in einer gesonderten Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung geregelt. Zusätzlich wird eine Steuerungssoftware eingeführt, die den Zugriff auf Laufwerke und USB-Anschlüsse kontrolliert. Zur Verbesserung der Datensicherheit werden bereits die Bandkopien in Datenschutztresore ausgelagert, die den Brandschutz und die Zugriffssicherung gewährleisten. Ein übergreifendes Datensicherungskonzept ist in Arbeit. Zur Verbesserung des Virenschutzes soll noch in 2011 auf die Landeslösung Trendmicro umgestellt werden.

**Zu Textziffer 12: Entwicklung eines Instruments zur finanziellen Steuerung in der Sozialhilfe
– unzureichendes Projektmanagement beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –**

Vorbemerkung:

Zur Verbesserung der Steuerung der Leistungen und Ausgaben in der Sozialhilfe wird in Rheinland-Pfalz wie auch in anderen Bundesländern die Verbesserung der Datenlage angestrebt. Vor diesem Hintergrund wurde das Projekt „Elektronische Wirkungsanalyse in der Sozialhilfe (EWAS)“ initiiert. Die erste Projektphase hat wichtige Erkenntnisse gebracht:

Die unterschiedlichen Datenhaltungen können in einem System zusammengeführt und über Schnittstellen einheitlich ausgewertet werden.

Das Modell des Steuerungssystems auf Basis einheitlicher Daten kann die sozialpolitische Steuerung der Hilfestellung ermöglichen.

In einer zweiten Projektphase soll es um die weiteren Schritte zur Einführung des neuen Steuerungssystems für die Eingliederungshilfe gehen. Dabei ist von zentraler Bedeutung, die lokale Steuerungsebene (Kommunen) und die überregionale Ebene (Land) eng miteinander zu verzahnen. Für ein zukünftiges System bedeutet dies, dass die Anforderungen und Funktionen in enger Kooperation mit den Kommunen erarbeitet werden. Des Weiteren zeigt die erste Projektphase, dass es neben der Transparenz und Steuerung der Finanzen sinnvoll ist, die landeseinheitliche Teilhabeplanung als Instrument der Bedarfsermittlung in das System zu integrieren.

Der Optimierung der Steuerung der Angebotsstrukturen dient der Aufbau einer zentralen Datenbank, die Auskünfte über die vorhandenen Angebote und die Entwicklung der Angebotsstrukturen geben kann. Das anzustrebende System soll die Basis schaffen, die lokale und überregionale Steuerungsebene zu verknüpfen und unterschiedliche Steuerungselemente wie das Fallmanagement, das Controlling der Finanzen sowie das Träger- und Angebotsmanagement miteinander zu verbinden.

In der zweiten Projektphase soll dazu in Abstimmung mit den Kommunen ein gesondertes Modellprojekt zur Steuerung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Möglichkeiten des neu geschaffenen § 14 a des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII entwickelt werden. Bei der Konzipierung und Durchführung des Modellprojekts werden die Feststellungen und Forderungen des Rechnungshofs zur ersten Projektphase Beachtung finden.

Zu Nr. 3.2. Buchstabe a):

Der Forderung des Rechnungshofs, für die Fortführung des Projekts eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen, wird entsprochen, sobald die Konkretisierung des vorgenannten Modellprojekts abgestimmt und damit eine Kostenbestimmung möglich ist.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Der Forderung des Rechnungshofs wird gefolgt, die Ausgaben für die zweite Projektphase im Landeshaushalt auszuweisen. Im Entwurf der Haushaltspläne für die Jahre 2012 und 2013 sollen die Ausgaben für das Modellprojekt ausgewiesen werden.

Zu Textziffer 13: Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Mängel im Förderverfahren –

Vorbemerkung:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständig für die Förderung der arbeitsmarktpolitischen Projekte in Rheinland-Pfalz. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Einzelplans 06. Jährlich werden rund 350 Projekte gefördert. Das Förderverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass der Antragstellung ein Teilnehmerwettbewerb vorgeschaltet ist. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen ruft dazu in regelmäßigen Abständen öffentlich potenzielle Projektträger auf der Basis von jeweils vorgegebenen Kriterien auf, Projektvorschläge einzureichen. Nach erfolgreicher Teilnahme am Projektauswahlverfahren werden die Projektträger aufgefordert, den Antrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einzureichen. Die Projektträger sind gehalten, die erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Monate vor Projektbeginn vorzulegen.

Ab dem 1. November 2008 wurde das fördertechnische Verfahren erheblich umgestellt. Mit dem zu diesem Zeitpunkt eingeführten EDV-Begleitsystem EurekaRLP wurde für die arbeitsmarktpolitischen Projekte in Rheinland-Pfalz eine onlinegestützte Projektentwicklung eingeführt, die besonders dem Erstattungsprinzip des ESF Rechnung trägt und auch für die Projektförderungen aus arbeitsmarktpolitischen Mitteln des Landes gilt.

Mit EurekaRLP verbunden sind eine quartalsweise Berichtsprüfung und ein sich auf dieser Grundlage anschließender vierteljährlicher Zahlungsfluss an die Projektträger. Verzögerungen bei der Verwendungsnachweisprüfung bzw. der Rückforderung überzahlter Landesmittel sind damit grundsätzlich ausgeschlossen. Durch das strenge Erstattungsprinzip werden Überzahlungen aus Fördermitteln von vornherein vermieden.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe a)

Der Forderung des Rechnungshofs, über die Förderung der arbeitsmarktpolitischen Projekte vor Projektbeginn zu entscheiden, soll weitestmöglich entsprochen werden, wenngleich dies aus verschiedenen Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann. Regelhaft werden jährliche Projekte (1. Januar bis 31. Dezember) durchgeführt. Es ist zu berücksichtigen, dass für die Antragstellung verbindliche Bestätigungen über die erforderlichen Kofinanzierungen der übrigen Zuwendungsgeber (Job-Center, Kommunen etc.) vorliegen müssen. Die dazu erforderlichen Ermächtigungen sind zumeist erst Ende des Vorjahres mit der Verabschiedung der jeweiligen Haushalte vorhanden. So haben im Förderverfahren 2011 Kofinanzierungszusagen der Job-Center – verursacht durch die hohen Einsparungsaufgaben des Bundes im Bereich des SGB II – überwiegend erst Mitte Dezember vorgelegen. Mit der Einführung des Kooperationsausschusses nach § 18 b SGB II seit 1. Januar 2011 sind zusätzlich die jeweiligen Ergebnisse der Abstimmung der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene bei der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Projekte zu berücksichtigen. Deshalb stehen für die Antragsprüfung für den überwiegenden Anteil der arbeitsmarktpolitischen Projekte nur wenige Wochen zur Verfügung.

In geeigneten Bereichen wird durch unterjährige gesonderte Förder-Aufrufverfahren eine hohe Bewilligungsquote vor Projektbeginn erreicht. Die Projekte für „Alleinerziehende Frauen und Männer“ und „Fit für den Job“ wurden im Jahr 2010 zu annähernd 100 Prozent vor Projektbeginn bewilligt. Weiterhin wurden die Förderzeiträume für die Förderansätze „Job-Fux“ und „Jugendscouts“ ab dem Jahr 2011 auf die Dauer der Schuljahre angepasst. Der nächste Aufruf zu diesen Förderansätzen im Jahr 2012 wird damit ebenfalls unterjährig erfolgen, sodass ein ausreichender Zeitraum besteht um vor Projektbeginn bewilligen zu können.

Verbleibende vorzeitige Maßnahmebeginne werden nur in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde darf nicht beschnitten werden und es muss die Vermutung widerlegt werden, dass der Zuwendungsempfänger das Vorhaben notfalls selbst finanzieren kann. Weiterhin müssen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das LSJV stimmt einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nur zu, wenn diese Kriterien erfüllt sind.

Der Antragsteller wird im Bescheid über die Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen ist. Es findet eine sorgfältige Vorprüfung des einzelnen Antrags statt, sodass alle Tatbestände gewürdigt, die Gesamtfinanzierung geprüft und das öffentliche Interesse und das Interesse des Antragstellers gegenüber abgewogen werden können. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn werden ohnehin nur ausgesprochen, wenn der Förderantrag vorliegt.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe b):

Die Forderungen des Rechnungshofs sind zwischenzeitlich erfüllt. Die Aufstockung der Personalkapazitäten im Bereich der Verwendungsnachweisprüfung hat dazu geführt, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise für arbeitsmarktpolitische Projekte, die bis 2007 endeten, vollständig abgeschlossen wurde. Darüber hinaus waren bis Ende Februar 2011 bereits 295 der insgesamt 305 Verwendungsnachweise abschließend geprüft, die dem Landesamt aus Projekten, die in den Jahren 2008 und 2009 endeten, vorzulegen waren. Für Projekte seit dem 1. November 2008 gilt das vorstehend beschriebene EDV-Begleitsystem EurekaRLP, wonach Fördermittel nur noch vierteljährlich nach erfolgter Berichtsprüfung ausgezahlt werden können. Verzögerungen bei der Verwendungsnachweisprüfung bzw. der Rückforderung überzahlter Landesmittel sind damit ausgeschlossen. Durch das strenge Erstattungsprinzip werden Überzahlungen aus Fördermitteln vermieden.

Zu Nr. 3.2. i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe c):

Entsprechend den Forderungen des Rechnungshofs werden die notwendigen Regelungen künftig im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Verpflichtung zur Erhebung von Einnahmen durch den Projektträger ist seit dem Förderjahr 2011 entsprechend den Vorgaben des Rechnungshofs als gesonderte Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid enthalten, sodass kostenlose Beratungen und Qualifizierungen ausgeschlossen sind.

Zu Textziffer 14: Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern – Mängel bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz –

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den Jahresberichten 2007/2008 und 2009 des Rechnungshofs zugesagt, sich um die geforderte Zeitidentität zwischen den Ausgleichsleistungen des Landes für den Globalhaushalt und dem jeweiligen Haushaltsjahr zumindest mittelfristig zu bemühen.

Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2012/2013 wird der Forderung Rechnung tragen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Die Veranschlagung gemäß Nr. 3.2 Buchstabe a) wird einen Zuführungsbetrag mit 12/12-Anteilen des jeweiligen Haushaltsjahres 2012 und 2013 enthalten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):

Die Technische Universität Kaiserslautern hat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2007 sowie die Jahresabschlüsse 2007, 2008 und 2009 erstellt. Die Testate und Prüfberichte für die Eröffnungsbilanz und die vorgenannten Jahresabschlüsse liegen vor. Auf der Basis der bisher gewonnenen Erfahrungen wurde der Prozess der Jahresabschlusserstellung angepasst, sodass die Technische Universität Kaiserslautern davon ausgeht, künftig die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses einhalten zu können.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d):

Die Technische Universität Kaiserslautern wird die Bilanzierungsrichtlinie bis spätestens zum vierten Quartal 2011 fertigstellen.

Zu Nr. 3.2. Buchstabe e) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstaben d) und e):

Über eingeleitete Maßnahmen bezüglich Anpassung der Inventarordnung (3.1 d) und Vergleichbarkeit des kaufmännischen Rechnungswesens der Hochschulen (3.1 e) ist wie folgt zu berichten:

Ende März 2011 liegen Rückmeldungen zu einer Abfrage vor, in der alle Hochschulen nach Änderungsbedarf bei der Inventarordnung befragt wurden. Auf dieser Grundlage wird die angekündigte Anpassung vorgenommen werden.

Die Abschlussbesprechung zu den nunmehr vorliegenden Jahresabschlüssen soll im April oder Mai unter Beteiligung des Rechnungshofs stattfinden. Dabei soll auch die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss der zweiten kaufmännisch buchenden rheinland-pfälzischen Hochschule erörtert werden.

Zu Textziffer 15: Unterrichtsausfall an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, Auswirkungen des Projekts Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen (PES)

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Das Ministerium wird darauf hinwirken, dass Schulleitungen Beurlaubungen und Dienstbefreiungen von Lehrkräften nur im Rahmen ihrer Befugnisse aussprechen, diese dokumentieren und die Vor- oder Nacharbeit von der betreffenden Lehrkraft einfordern.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Studientage dienen, wie andere Formen der schulinternen Fortbildung, dem kooperativen Lernen des gesamten Kollegiums und der thematischen Arbeit an fachlichen und pädagogischen Fragestellungen und Problemen der Schule. Studientage sind wichtiger Bestandteil des von jeder Schule zu erstellenden Qualitätsprogramms.

In Ziffer 12 der Verwaltungsvorschrift über die Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen vom 16. Mai 2001 (Az.: 9412A-51 540/60 [3]) ist die Durchführung von Studientagen geregelt. Je nach Schuljahr kann ein Studientag durchgeführt werden; dafür können in der Regel ein Tag, im begründeten Einzelfall 1 ½ Tage eingesetzt werden. Bei einem Studientag von 1 ½ Tagen Dauer darf nur ein Unterrichtsvormittag ausfallen. An Schulen mit Nachmittagsunterricht soll ein Studientag so durchgeführt werden, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Zusätzliche Studientage können in der Regel nur durchgeführt werden, wenn dadurch kein weiterer Unterricht ausfällt. Über Ausnahmen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Die Gründung des Pädagogischen Landesinstituts macht es erforderlich, die Verwaltungsvorschrift zu überarbeiten; in diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit zu diesem Punkt Änderungen vorgenommen werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vom Rechnungshof immer wieder erhobene Forderung, Studientage in die unterrichtsfreie Zeit zu verlagern, mit der schulischen Realität – insbesondere dem weitergehenden Ausbau von Ganztagschulen und an komplexen Systemen – immer schwieriger in Übereinstimmung zu bringen ist. An Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen und auch an anderen Schulen, die nicht nominell Ganztagschulen sind, ist so viel Unterrichtszeit in den Nachmittag verlagert, dass es gänzlich unterrichtsfreie Zeiten jenseits der Schulferien nicht mehr gibt.

Zu Textziffer 16: Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – aufwendiges Genehmigungsverfahren und unzuverlässige Organisation –

Vorbemerkung:

Zum Prüfbericht des Rechnungshofs hat die Landesregierung mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 9. November 2010 Stellung bezogen. In der kurzen Frist bis zur Abgabe einer Stellungnahme zum Jahresbericht 2011 konnte daher nur in Einzelfällen ein substantieller Sachfortgang verzeichnet werden.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe a):

Im Rahmen der Novelle des Denkmalschutzgesetzes Ende 2008 ist eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung nach fünf Jahren vorgesehen. Die Empfehlungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz sind dabei berücksichtigt.

Die Denkmalfachbehörde ist selbst grundsätzlich daran interessiert, mit denjenigen unteren Denkmalschutzbehörden in einem „vereinfachten Verfahren“ zur Benennungsherstellung zusammenzuarbeiten, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Die Direktion Landesdenkmalpflege hat einen ersten internen Entwurf zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens vorbereitet. Es ist vorgesehen, diesen Entwurf auf zwei Regionalkonferenzen mit den unteren Denkmalschutzbehörden zu diskutieren (siehe auch Nr. 3.1 Buchstabe b).

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe b):

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) wird aufbauend auf bereits vorhandenen Schulungsangeboten wie zum Beispiel

- Veranstaltungsreihe „Tatort Altbau“ in Kooperation mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Handwerkskammer Koblenz,
- Fachsymposium „Kultur Natur. Ein Widerspruch“ in Kooperation mit dem Rheinischen Verein,
- Fachsymposium „Altbauten in der Klimafalle?“

im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Personalressourcen verstärkt fachliche Schulungsangebote für die unteren Denkmalschutzbehörden anbieten.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe c):

Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den unteren Denkmalschutzbehörden wurde zeitnah zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 10. Dezember 2008 eingeleitet. Insbesondere ist die grundsätzliche Information der Eigentümer bewohnter Denkmale über das neue Denkmalschutzgesetz und die Aufnahme ihres Objektes in die nachrichtliche Denkmalliste bereits Ende Januar 2009 erfolgt.

Das eigentliche Verfahren zur Benennungsherstellung gestaltet sich jedoch weiterhin insoweit schwierig, als die Befassung der kommunalen Gremien und insbesondere die Anhörung der Gemeinden in eigener kommunaler Verantwortung geschieht.

Der aktuelle Sachstand in der Frage der Benennungsherstellung mit den 36 unteren Denkmalschutzbehörden stellt sich wie folgt dar:

- 26 von 36 unteren Denkmalschutzbehörden haben reagiert,
- 18 haben formell das Benennen hergestellt,
- bei neun unteren Denkmalschutzbehörden steht die Benennungsherstellung kurz vor dem Abschluss,
- bei den restlichen unteren Denkmalschutzbehörden besteht noch Klärungsbedarf, z. B. bezüglich der Beteiligung kommunaler Gremien.

Der Justiziar GDKE ist beauftragt, die unteren Denkmalschutzbehörden in dieser Angelegenheit erneut zu kontaktieren.

Unabhängig vom formalen Verfahren sind die informellen Denkmallisten des Landes auf der Homepage der GDKE und auf zahlreichen Wikipedia-Seiten frei zugänglich. Die für denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren notwendigen Informationen stehen allen Beteiligten somit zur Verfügung.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe d):

- Die GDKE ist dabei, auf der Basis der Prüfungsmittelteilung die umfassende Organisationsuntersuchung in der Direktion Landesdenkmalpflege fortzuführen. In diesem Rahmen hat die GDKE den Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes (Gliederungspunkt Direktion Landesdenkmalpflege) vorgelegt und bereits in einer ersten Teil-Personalversammlung mit den Betroffenen erörtert.
- Die Erstellung von Aufgabenbeschreibungen (Aufgabengliederungsplan) sowie die Stellenbeschreibung und -bewertung sind eingeleitet. Über das Ergebnis wird im Herbst 2011 unaufgefordert berichtet werden.
- Die fachliche Evaluation der Direktion Landesdenkmalpflege durch ein externes Zentrum für Qualitätssicherung ist eingeleitet und wird bis Herbst 2011 abschließend durch Fachexperten aus anderen Bundesländern bewertet. Durch die Evaluation soll u. a. der Fragenkreis zur Aufgabenwahrnehmung bzw. Prioritätenbildung untersucht werden. Damit soll eine vertiefende Stärken-Schwächen-Analyse verbunden sein. Die Evaluation soll ebenso eine erweiterte Datenbasis für die potenzielle Standardisierung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren (z. B. den unteren Denkmalschutzbehörden) liefern und Fragen nach der Fremdwahrnehmung und der wahrgenommenen Leistungsfähigkeit der Landesdenkmalpflege insgesamt beantworten. Daraus sollen Ende 2011 konkrete Strukturentwicklungsmaßnahmen und Zielvereinbarungen abgeleitet werden. Dieser Strukturentwicklungsprozess soll ebenso die Definition von Leitlinien, konkreten Vereinbarungen zu Verfahrensverbesserungen und die Formulierung eines Leitbildes (moderierter Prozess) beinhalten.

Die Direktion Landesdenkmalpflege ist aktiv in diesen Entwicklungsprozess eingebunden.

- Die vom Rechnungshof angeregte Erprobung einer dezentralen Struktur der Landesdenkmalpflege im Rahmen eines Modellversuchs wurde bis zum Abschluss der Evaluation ebenso zurückgestellt wie der fachliche Einsatz von Denkmalpflegern mit FH-Abschluss und die Einrichtung einer „Geschäftsstelle“ mit Fachverwaltungsaufgaben. Alle Fragestellungen werden in das Evaluationsverfahren einbezogen.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe f):

Die bisherige Verwaltungsvorschrift des damaligen Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 8. Dezember 1994 zur Regelung der „Zuwendungen des Landes zur Erhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern“ wird überarbeitet. Mit der neuen Verwaltungsvorschrift soll bis Ende 2011 ein einheitliches und effektives Verwaltungshandeln sichergestellt werden.

In dem modifizierten Zuwendungsverfahren sollen folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

- stärkere Formalisierung des Antragsverfahrens,
- Fristsetzungen,
- Entscheidung über den Umgang mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- Dokumentation der Entscheidung,
- Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips auch durch intensivere Einschaltung der Stabsstellen der Generaldirektion,
- schnelle und flexible Reaktion auf Notsituationen.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe g):

Die Landesregierung hat mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 4. Januar 2011 den Rechnungshof über die erfolgte Gebührenanpassung im Rahmen der Landesverordnung über Gebühren im Bereich der Kulturverwaltung unterrichtet. Sie wird seit 1. Januar 2011 umgesetzt.

**Zu Textziffer 17: Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz
– zu hoher Personalbestand und unwirtschaftliche Verfahren –**

Vorbemerkung:

Mit der Gründung des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz (LBZ) im Jahre 2004 wurden die bislang eigenständigen Einrichtungen Rheinische Landesbibliothek Koblenz, Pfälzische Landesbibliothek Speyer, Bibliotheca Bipontina Zweibrücken, Landesbüchereistelle Rheinland-Pfalz in Koblenz und Staatliche Büchereistelle Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße mit jeweils eigenen Verwaltungen zusammengeführt. Diese Zusammenführung von Einrichtungen des wissenschaftlichen und des öffentlichen Bibliothekswesens zu einem landesweit agierenden bibliothekarischen Kompetenzzentrum mit Leitfunktion für die wissenschaftlichen und die öffentlichen Bibliotheken in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft hat sich bewährt. Die bibliothekarischen Angebote des Landes sind vereinheitlicht worden. Die Zusammenführung war nicht einfach, da es in den bislang eigenständigen Bibliotheken sehr unterschiedliche Arbeitsweisen gab.

Seit 2004 wurden die Synergieeffekte besonders im Verwaltungsbereich zur Einsparung von Stellen genutzt; die Optimierung der Organisationsstruktur wird weitere Einsparungen ermöglichen, die allerdings nicht von heute auf morgen umzusetzen sind, da nur frei werdende Stellen wegfallen können.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz bezieht sich bei der Beschreibung der Aufgaben des Landesbibliotheksentrums allein auf das Vorwort zu Kapitel 09 55 im Einzelplan 09. Die Aufgaben des Landesbibliotheksentrums gehen über die einer Serviceeinrichtung für die öffentlichen Bibliotheken und die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit wissenschaftlichen Informationen und Literatur hinaus. Eine ganz zentrale Aufgabe des LBZ mit seinen Büchereistellen ist die Lese- und Sprachförderung. Zahlreiche landesweite Maßnahmen der Leseförderung wurden und werden vom LBZ initiiert, koordiniert und gefördert, wie z. B. der Lesesommer, die Bücherminis usw. Die Büchereistellen des LBZ waren und sind beratend beim Aufbau und beim Betrieb der ca. 600 Schulbibliotheken im Land tätig. Die zentralen bildungspolitischen Aufgaben des LBZ finden sich in der Prüfung des Rechnungshofs kaum wieder.

Als Leitbibliothek für das Land Rheinland-Pfalz hat das Landesbibliothekszentrum ein spezifisches, auf Rheinland-Pfalz ausgerichtetes Digitalisierungsprogramm „dilibri.de“ gestartet, das bei den kommunalen und kirchlichen Partnerbibliotheken auf äußerst positive Resonanz gestoßen ist. Die Digitalisierung wird in den kommenden Jahren an Bedeutung noch erheblich zunehmen und große personelle und finanzielle Anstrengungen erfordern. Erwähnt sei nur die Deutsche Digitale Bibliothek als Teil der EU-weiten „Europeana“. Als bibliothekarisches Zentrum mit landesweiten Aufgaben hat das LBZ in den letzten Jahren das Liefersystem Lit-Express und die digitale „Onleihe“ eingeführt, ohne dass dafür zusätzliche personelle Kapazitäten zur Verfügung gestellt wurden. Die Arbeit der Büchereistellen, so wie sie derzeit organisiert ist, wurde gegenüber dem Ministerium immer wieder einhellig vom Deutschen Bibliotheksverband – Landesverband Rheinland-Pfalz wie vom Beirat für das Öffentliche Bibliothekswesen, in dem die drei kommunalen Spitzenverbände und die Kirchen vertreten sind, als die wichtigste und beste Form der Bibliotheksförderung bezeichnet. Die Arbeit der beiden Büchereistellen mit ihren zahlreichen Beratungs- und Weiterbildungsangeboten und die beiden orts-nahen Ergänzungsbüchereien seien wichtiger als die finanzielle Förderung zum Medienerwerb, von der jedes Jahr angesichts beschränkter Mittel nur jede dritte Bibliothek profitieren kann.

Wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken sind die bedeutendsten und am meisten nachgefragten Bildungseinrichtungen neben und zusammen mit den Schulen und Hochschulen. Für Rheinland-Pfalz gilt der Grundsatz, dass Zugang zur Bildung, auch zur wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung, nicht durch Gebühren erschwert werden soll. Das gilt für die Hochschulen wie für die Bibliotheken in Trägerschaft des Landes.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Seit der Errichtung des LBZ im Jahre 2004 werden Synergieeffekte genutzt, um damit Personaleinsparungen zu erzielen. Organisatorische Veränderungen werden vorangetrieben, um damit die Organisationsstruktur stetig zu verbessern. Das Ergebnis sind erste Stelleneinsparungen (z. B. in der Verwaltung).

Mittelfristig gibt es Möglichkeiten, weitere Einsparungen zu erzielen. Ausgehend von den Vorschlägen des Rechnungshofs könnten in den nächsten zehn Jahren insgesamt sieben Vollzeitstellen sozialverträglich in denjenigen Organisationseinheiten des LBZ abgebaut werden, die vom Rechnungshof mit einem Personalüberhang bewertet wurden. Hierbei sind Veränderungen bzw. Rationalisierungen von Arbeitsabläufen notwendig, die fortlaufend geprüft und angepasst werden.

Für die damit einhergehenden Einsparungen plädiert das LBZ dafür, diese überwiegend solchen Bereichen zukommen zu lassen, die bisher unterversorgt sind und die, insbesondere zum Zeitpunkt der Gründung des LBZ, noch gar nicht existiert haben (z. B. Digitalisierung, Lesecken in Ganztagschulen).

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe b):

Eine Angleichung der Dienstleistungen der Büchereistellen ist seit Gründung des LBZ in wesentlichen Bereichen bereits erfolgt, so z. B. in den Bereichen Bibliotheksförderung, Leseförderung, Unterstützungsmaßnahmen für Schulbibliotheken, Fortbildung, Ausleihkonditionen der Ergänzungsbüchereien inkl. Transportdienste, Katalogisierung und Medienbearbeitung, EDV-Unterstützung. Diese Angleichung der Arbeitsprozesse wird kontinuierlich weitergeführt. Eine entsprechende Aufstellung liegt dem Rechnungshof vor. Die einheitliche Steuerung der Büchereistellen wird durch den stellvertretenden Leiter des LBZ koordiniert; hierzu dienen auch die regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppensitzungen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe c):

Eine Zusammenführung der beiden Ergänzungsbüchereien an einem Standort würde erhebliche Nachteile für die öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken mit sich bringen. Die lokale Erreichbarkeit sowie die Möglichkeit der persönlichen Auswahl und der Abholung vor Ort sind für die Nutzer ganz entscheidend. Die Konzentration an einem Standort würde zwar zu Mehrbelastungen bei den Büchereikunden, aber nicht zu den erhofften personellen Einsparungen bei den Büchereistellen führen.

Die Verlagerung der Büchereistelle Neustadt nach Speyer befindet sich zurzeit in der Prüfung. Die Raumbedarfs- und Kostenermittlung ist zurzeit in Arbeit. Aussagen über eine mögliche Realisierung dieser Maßnahme sind noch nicht möglich. Die notwendigen baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen in Speyer werden dort voraussichtlich zu einer erheblichen Mietsteigerung führen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe e):

Der Aufbau eines zentralen Servers mit Zugriffsmöglichkeiten für die öffentlichen Bibliotheken wird vom LBZ schon seit längerem geprüft. Bisher gibt es jedoch noch kein ausreichend ausgereiftes System, das seine Leistungsfähigkeit für größere Datenbestände und mehrere hundert Bibliotheken unter Beweis stellen konnte. In vielen ländlichen Gemeinden fehlt zudem noch ein ausreichend schneller Internetzugang, der Grundvoraussetzung für die Nutzung einer zentral gehosteten Bibliothekssoftware ist. Zudem entstehen erhebliche zusätzliche Kosten, insbesondere für die Lizenzierung einer solchen Software und den zusätzlichen Personalaufwand, die noch ermittelt werden müssen. Erst danach können konkrete Aussagen über die Umsetzung gemacht werden.

Das LBZ wird diesen Themenkomplex aber weiter mit hoher Priorität verfolgen, um möglichst noch bis Ende 2011 belastbare Ergebnisse vorlegen zu können.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe f):

Die ausleihfertige Buch- und Medienbearbeitung durch eine Zentrale ist effektiver und wirtschaftlicher als eine eigenständige Bearbeitung durch die einzelnen Bibliotheken. Dies ist auch das Ergebnis der Überprüfung des Bibliothekswesens und der Büchereizentrale in Schleswig-Holstein durch den dortigen Rechnungshof.

Das LBZ wird in Zusammenarbeit mit dem MBWJK dennoch eine ergebnisoffene bundesweite Überprüfung hinsichtlich einer externen Vergabe der buchtechnischen Buchbearbeitung durchführen.

Unabhängig von dieser Prüfung sollen die Kosten für die buchtechnische Bearbeitung schrittweise stärker auf die Bibliotheken umgelegt werden. Bei den Verkaufspreisen für Bibliotheksmaterialien sollen sowohl die Versandkosten als auch die Lagerkosten mit eingerechnet werden, was zu höheren Pauschalsätzen führen wird. Wegen der gemeinsamen Zuständigkeit von Land und Kommunen für das öffentliche Bibliothekswesen (Artikel 37 der Landesverfassung) sind jedoch insgesamt keine größeren Kostenverlagerungen vom Land auf die Kommunen vorgesehen.

Bei den Transportdiensten wird die bereits begonnene Teilumstellung auf private Dienstleister noch stärker verfolgt werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe g):

Nachdem im Jahre 2009 die Verwaltungsvorschrift (VV) „Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz“ ausgelaufen war, wurde eine überarbeitete Fassung mit Datum 28. Juni 2010 fertiggestellt. Diese neue VV soll jene aus dem Jahre 1994 ersetzen.

In dieser optimierten Version wurden bereits die vom Rechnungshof geforderten Ziele wie Festlegung von Förderzielen und Bagatellgrenzen (Pkt. 5.1) und die Schaffung von Anreizen für den Zusammenschluss von Bibliotheken (Pkt. 3.11) aufgenommen. Gerade diese Punkte sind es aber, die der „Gemeinde- und Städtetag Rheinland-Pfalz“ in seiner Stellungnahme so kritisch bewertet, dass bisher keine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf zu erhalten war.

Das MBWJK wird deshalb nochmals das Gespräch mit dem „Gemeinde- und Städtetag Rheinland-Pfalz“ suchen, um die bestehenden Bedenken auszuräumen und ein schnelleres Inkrafttreten der VV zu ermöglichen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe j):

Bei den Fernleihgebühren gibt es keinen bundesweit einheitlichen Standard. Der niedrige Ansatz der Fernleihgebühren ist darin begründet, dass die Literaturversorgung der Bevölkerung in RLP bis heute im Ländervergleich noch unzureichend ist. Die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit wissenschaftlicher Literatur ist ein Ziel des LBZ; dies kann auch durch seine günstigen Fernleihgebühren erreicht werden.

Die Forderung nach möglichst hohen und kostendeckenden Gebühren für die Bearbeitung von Fernleihen existiert seit den 1990er Jahren; damals wurden Kosten pro bearbeitetem Fernleihefall in Höhe von 25,- bis 30,- DM ermittelt. Seit der Einführung der Online-Fernleihe (in Koblenz 2001, in Speyer 2003 und in Zweibrücken 2006) ist der Bearbeitungsaufwand erheblich minimiert worden.

Die Einführung von jährlichen Benutzungsgebühren bewertet die Landesregierung kritisch. Bibliotheken sind wie Schulen und Hochschulen Bildungseinrichtungen und der Zugang zur Bildung, auch zur wissenschaftlichen Weiterbildung, soll nicht durch zusätzliche Barrieren behindert werden. Die bisherigen Erfahrungen mit der Einführung von Bibliotheksbenutzungsgebühren zeigen deutliche Rückgänge sowohl bei der Zahl der Nutzer als auch bei den Entleihungen.

**Zu Textziffer 18: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz
– Ziele der Strukturreform teilweise noch nicht erreicht –**

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a) und Buchstabe b) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe a):

Der Rechnungshof hat gefordert, insgesamt 83,25 Stellen abzubauen, mittelfristig zehn Stellen des gehobenen Dienstes mit Forstwirtschaftsmeistern zu besetzen und in entsprechendem Umfang Planstellen umzuwandeln. Bereits im Rahmen der Beantwortung der Einzelfeststellung wurde zugesagt, dass das gesamte Einsparpotenzial im Rahmen der Personalstandsentwicklung sozialverträglich realisiert werde. Bei den Forstrevieren kann die Stelleneinsparung nur im Dialog mit den für die Organisation verantwortlichen Waldbesitzenden erreicht werden. Bei dem Stellenabbau ist zu berücksichtigen, dass Landesforsten mit Blick auf die Altersstruktur der Bediensteten und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Einstellungskorridor zugestanden wurde bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung auch künftig bereitgestellt werden soll. Die damit einhergehenden Neueinstellungen werden auch in den vom Personalabbau betroffenen Bereichen Verwendung finden. Insoweit werden Abgänge durch geringe Zugänge überlagert. Darüber hinaus wird es im Rahmen der Personalbewirtschaftung aus fachlichen und sonstigen zwingenden persönlichen Gründen zu Personal-/Stellenverlagerungen zwischen den nachfolgenden, näher bezeichneten Bereichen kommen. Zu den Forderungen des Rechnungshofs ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

– Möglicher Abbau von Revierleiterstellen

Der Rechnungshof hat gefordert, 45 Stellen abzubauen. Seit dem 1. Oktober 2009 verminderte sich die Zahl der Forstreviere mit einer Revierleitung durch staatliche Bedienstete durch Auflösung von Forstrevieren um zwölf. Im gleichen Zeitraum wechselte in zehn Forstrevieren die Revierleitung durch staatliche Bedienstete hin zur Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete. Hierdurch konnten insgesamt 17 Stellen abgebaut werden (neun Stellen durch Pensionierung staatlicher Bediensteter, eine Stelle durch Umsetzung des Stelleninhabers nach außerhalb Landesforsten, fünf Stellen durch Kommunalisierung). Von den freigebliebenen Stellen wurden im Haushalt 2011 bereits sieben Stellen abgebaut. Insoweit wird auch auf die Vorlage 15/5843 verwiesen. Im Doppelhaushalt 2012/2013 werden weitere zehn Planstellen des gehobenen Dienstes abgebaut werden.

– Möglicher Abbau von Gebietsförstern

Ende September 2009 waren 50,95 Stellen/Funktionen mit Gebietsförsterinnen und Gebietsförstern besetzt. Das Ministerium hat zugesagt, dass die Gebietsförsterstellen mittelfristig, den Vorgaben des Ministerrates folgend, auf 24 Stellen zurückgeführt werden. Infolge von Ruhestandsversetzungen werden bis Ende 2011 insgesamt 10,00 Stellen freigestellt sein. Im Doppelhaushalt 2012/2013 werden diese zehn Stellen in Abgang gestellt werden. Im Umfang von 5,5 Vollzeitäquivalenten wurden Gebietsförster in andere Funktionen umgesetzt. Zugleich sind 7,2 Zugänge aus persönlichen Gründen, aus Revierauflösung und Rückkehr aus langfristiger Beurlaubung zu verzeichnen. Ende des Jahres 2011 werden voraussichtlich somit noch 42,65 Stellen/Funktionen mit Gebietsförsterinnen/Gebietsförstern besetzt sein.

– Möglicher Abbau von Produktleiterstellen

Der Rechnungshof hat gefordert, elf Stellen einzusparen und zehn Stellen des gehobenen Dienstes mit Forstwirtschaftsmeistern zu besetzen.

Zum 30. September 2009 waren 58,15 Stellen/Funktionen mit Produktleitern besetzt.

Zum 31. Januar 2011 ergab sich ein Bestand von 51,50 Stellen. Die Zahl der Produktleitungen wurde demnach im Umfang von 6,65 Stellen – im Wesentlichen durch Wechsel in andere Funktionen – zurückgeführt. In dem Betrachtungszeitraum wurden 1,5 Forstwirtschaftsmeister als Produktleiter eingesetzt. Im Doppelhaushalt 2012/2013 kann eine Planstelle des gehobenen Dienstes abgesetzt werden. 1,5 Planstellen des gehobenen Dienstes werden in Beschäftigungsmöglichkeiten für Forstwirtschaftsmeister umgewandelt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass im Zeitraum seit der Prüfung durch den Rechnungshof bis Ende 2011 in den geprüften Aufgabenfeldern insgesamt 28 Stellen in Kapitel 14 10 voraussichtlich freigestellt werden können, von denen im Haushalt 2011 insgesamt sieben Stellen in Abgang gestellt wurden; im Doppelhaushalt 2012/2013 werden weitere 21 Stellen in Abgang gestellt werden. Darüber hinaus werden 1,5 Stellen des gehobenen Dienstes in Beschäftigungsmöglichkeiten für Forstwirte umgewandelt. Das Maß des Stellenabbaus belegt, dass Landesforsten den vom Rechnungshof geforderten und zugesagten Stellenabbau realisieren wird. Zudem fordert die wirtschaftliche Situation von Landesforsten einen fortlaufenden Abbau von Fixkosten, sodass abgesehen von dem erwähnten Einstellungskorridor alle frei werdenden Stellen nicht nachbesetzt werden können. Im Rahmen eines im Aufbau befindlichen Personalcontrollings werden die Forderungen des Rechnungshofs nachgeführt und die Zielerreichung sichergestellt. Die Ausbringung von kw- und ku-Vermerken ist vor diesem Hintergrund entbehrlich und würde eine flexible Stellenbewirtschaftung, die für einen Landesbetrieb unabdingbar erforderlich ist, erheblich erschweren.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe b):

Der Evaluationsbericht der Zentralstelle der Forstverwaltung wurde zwischenzeitlich erstellt und befindet sich im Abstimmungsverfahren. Er wird dem Rechnungshof nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens zugeleitet.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe c):

Das Konzept des Einsatzes von technischen Produktionsleitern sollte im Dialog landesweit umgesetzt werden. Diese Vorgaben waren nach Feststellung des Rechnungshofs bis Januar 2010 bei elf Forstämtern noch nicht umgesetzt. Das Ministerium hat erklärt, den Dialog mit den Waldbesitzenden in den Forstämtern Ahrweiler, Cochem, Dierdorf, Koblenz, Lahnstein, Nastätten, Neuhäusel, Zell und Rennerod weiter zu führen. Sollten sich neue Möglichkeiten für eine weitere Umsetzung ergeben, z. B. aus der Entwicklung des Personalkörpers, werde der Dialog wieder aufgenommen.

Seit Anfang 2010 haben sich keine weiteren Möglichkeiten ergeben, den Dialog zur Einführung der revierübergreifenden Wahrnehmung der technischen Produktion in den oben genannten Forstämtern weiter zu führen.

Zu Textziffer 19: Förderung der Fischerei

– Förderzweck für das „Haus der Fischerei“ 2010 nicht erreicht und zweckgebundene Einnahmen nicht zeitnah zur Förderung eingesetzt –

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

In Abstimmung mit der Gemeinde Oberbillig und den Fischereiverbänden ist beabsichtigt, die zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Ortsgemeinde Oberbillig bestehende Vereinbarung zur Nutzung des „Hauses der Fischerei“ dahingehend zu ändern, dass die Zweckbindung für das übernommene und aus der Fischereiabgabe finanzierte Inventar aufgehoben wird. Mit der geänderten Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass eine weitere Nutzung des „Hauses der Fischerei“ für Zwecke der Umwelt- und Fischereiverwaltung und gleichzeitig eine wirtschaftliche Nutzung durch die Ortsgemeinde möglich sein wird. Weiter ist beabsichtigt, das Inventar des Fischereimuseums der Öffentlichkeit in anderen Museen (z. B. Roscheider Hof in Konz) zugänglich zu machen. Die Änderung der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass sie unschädlich für die im Rahmen der Dorferneuerung gewährten Fördermittel, einschließlich des darin enthaltenen EU-Anteils, ist. Insoweit ist die nochmals durch das Ministerium des Innern und für Sport eingeleitete Prüfung hinsichtlich der Bindungswirkung der EU-Förderung im Rahmen der Dorferneuerung derzeit noch nicht abgeschlossen. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird der Rechnungshof hierüber unterrichtet.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe a):

Der Rechnungshof hat gefordert, auf einen Abbau der Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen zur Förderung der Fischerei hinzuwirken. Wie bereits in der Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung ausgeführt, wurde im Jahr 2010 innerhalb der Wasserwirtschaftsverwaltung ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit einem Finanzierungsvolumen von rd. 2,1 Mio. EUR erarbeitet. Die operative Umsetzung ist eingeleitet. Im Rahmen der bestehenden Zweckbindung wird angestrebt, Projekte im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie weitestgehend aus den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Förderung der Fischerei zu finanzieren. Dies wird mittelfristig zu einem deutlichen Abbau der Ausgabereste führen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b) i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe e):

Der im Zuge der Beantwortung der Prüfungsfeststellungen angekündigte Dialog mit den Fischereiverbänden zur Anpassung der Fischereiabgabe auf das Niveau der anderen Bundesländer wird im Herbst dieses Jahres aufgenommen. Über das erste Ergebnis der Gespräche wird dem Rechnungshof zu gegebener Zeit berichtet.

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2008**Zu Textziffer 4: Landeskriminalamt**

Die einzelnen Teilprojekte der internen Organisationsuntersuchung, dem sogenannten „Organisationsentwicklungsprojekt LKA 2015 (OEP LKA 2015)“, haben ihre Arbeitsergebnisse Anfang Januar 2011 vorgelegt. Diese wurden zwischenzeitlich einer ersten Bewertung durch die Behördenleitung und die Abteilungsleiter des Landeskriminalamtes – unter Beteiligung der dortigen Personalvertretung und der Projektgruppe – unterzogen und ein Arbeitsmodell für die künftige Organisation des Landeskriminalamtes entwickelt. In einigen Bereichen besteht weiterer Klärungs- und Diskussionsbedarf, sodass ergänzende Prüfaufträge erteilt wurden. Das Landeskriminalamt geht davon aus, dass spätestens im April dem Ministerium des Innern und für Sport ein Organisationsentwurf (Organigramm) zur Abstimmung und Entscheidung vorgelegt werden kann.

Zu Textziffer 15: Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 2.3 dritter Spiegelstrich des Jahresberichts

Die Klage gegen den Rückforderungsbescheid wurde abgewiesen. Der Rückforderungsbetrag in Höhe von 347 162,59 EUR ist am 28. März 2011 bei der Landeshauptkasse eingegangen. Die Zinsberechnung wird kurzfristig durchgeführt.

Zu Textziffer 24 f): Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Das ISM und das FM erstellen derzeit einen Bericht zur Wirtschaftlichkeit und organisatorischen Umsetzbarkeit der Übertragung der Zuständigkeiten der Reisekostenstellen der ADD in Birkenfeld und Pirmasens auf die OFD – ZBV. Dieser wird dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt.

Zu Textziffer 24 g): Organisation und Personalbedarf der Finanzämter für die Steueraufsicht in den Spielbanken

Auf der Basis der Erfahrungen in den Spielstätten Nürburgring und Mainz erarbeitet die Oberfinanzdirektion Koblenz derzeit ein Konzept für die Steueraufsicht in den Spielbanken, das dem geänderten Prüfungsaufwand infolge der Einführung maschineller Videoüberwachungssysteme sowie von Abrechnungs- und Kontrollsystemen im Automatenspiel Rechnung trägt. Dieses Konzept soll eine Neuermittlung des Personalbedarfs ermöglichen und letztlich Eingang in die Dienstleistungsweisung für die Steueraufsicht in den Spielbanken finden. Dem Rechnungshof sind die Ergebnisse des Prüfprozesses bis Ende Mai 2011 mitzuteilen.

Zu Textziffer 25: Anmerkung zu Nr. 22 f) Ausschreibungen und Auftragsvergaben bei kommunalen Hochbaumaßnahmen

Bis auf einen Fall konnten alle Prüfungsfeststellungen zwischenzeitlich von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abschließend erledigt werden. Lediglich im Falle der dem Landkreis Bad Kreuznach gewährten Zuwendung für den Umbau der berufsbildenden Schule konnte entgegen den Aussagen im Schlussbericht das Widerspruchsverfahren im Jahr 2010 noch nicht bestandskräftig abgeschlossen werden. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist aufgefordert, schnellstmöglich über den Widerspruch zu entscheiden. Dem Rechnungshof wird anschließend berichtet werden.